Deutsches Institut für Bautechnik

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 23.09.2020

Geschäftszeichen: III 72-1.6.20-37/20

**Nummer:**
**Z-6.20-1965**

**Geltungsdauer**
vom: **23. September 2020**
bis: **2. November 2022**

**Antragsteller:**
**Teckentrup GmbH & Co. KG**
Industriestraße 50
33415 Verl-Sürenheide

**Gegenstand dieses Bescheides:**
**T 90-1-FSA "Teckentrup 62" bzw.**
**T 90-1-RS-FSA "Teckentrup 62" bzw.**
**T 90-2-FSA "Teckentrup 62" bzw.**
**T 90-2-RS-FSA "Teckentrup 62" bzw.**
**T 90-1-FSA "Teckentrup 62"-C.. bzw.**
**T 90-1-RS-FSA "Teckentrup 62"-C.. bzw.**
**T 90-2-FSA "Teckentrup 62"-C.. bzw.**
**T 90-2-RS-FSA "Teckentrup 62"-C..**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-1965 vom 29. April 2019, verlängert durch Bescheid vom 5. September 2019.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

# II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse "Teckentrup 62" und "Teckentrup 62"-C.. als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktionen. In der Ausführung "Teckentrup 62" darf der Feuerschutzabschluss wahlweise ggf. mit Oberteil ausgeführt werden darf. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5[1] und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder

b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5[1] sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1[2] und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und in der Ausführung "Teckentrup 62" ggf. aus dem Oberteil (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus speziellen Stahlblechen und Brandschutzeinlagen, in der Ausführung "Teckentrup 62" wahlweise auch aus Edelstahlblechen. Der/Die Flügel in der Ausführung "Teckentrup 62" darf/dürfen mit Glasausschnitt hergestellt werden. Das Oberteil wurde in Stahl- und Edelstahlausführung nachgewiesen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A[3]).

1.1.3 Feuerschutzabschlüsse in der Ausführung "Teckentrup 62" nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerbeständigen Innenwänden.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.1.4 Feuerschutzabschlüsse in der Ausführung "Teckentrup 62"-C.. nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in Wänden spezieller Gefahrstoffcontainer. Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit speziellen Gefahrstoffcontainern nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit dem jeweiligen Gefahrstoffcontainer muss in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für den Gefahrstoffcontainer geregelt sein.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

[1] DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[2] DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

[3] Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

1.1.5 Der Feuerschutzabschluss in der Ausführung "Teckentrup 62" ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Der Feuerschutzabschluss in der Ausführung "Teckentrup 62"-C.. ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Gefahrstoffcontainern nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

## 1.2 Anwendungsbereich "Teckentrup 62"

### 1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss in der Ausführung "Teckentrup 62" darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B[3,4]) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 4/siehe Abschnitt 4.4).

Der Feuerschutzabschluss ohne Oberteil in der Ausführung "Teckentrup 62" (Türblattdicke 62 mm, siehe Anlage 2) darf nicht fußbodengleich (sog. Anwendung in größerer Höhe) eingebaut werden (siehe Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3).

### 1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss in der Ausführung "Teckentrup 62" darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

## 2.1 Eigenschaften

### 2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5[1] (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1[5]) in Verbindung mit DIN 4102-18[6] (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1191[7]) bestimmt.[8] Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

### 2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen zusätzlich mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung[9] zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

4 Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

5 DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

6 DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

7 DIN EN 1191:2013-04 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren

8 Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

9 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss ohne Oberteil (sogenannte Anwendung in größerer Höhe, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung[9] in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung[9] angeordnet sein.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

### 2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN EN 1634-3[10] bestimmt.[8]

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung[9] in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung[9] angeordnet sein.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss ohne Oberteil (sogenannte Anwendung in größerer Höhe, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung[9] in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung[9] angeordnet sein.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A[3] einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-1-FSA "Teckentrup 62"[11] bzw. T 90-1-RS-FSA "Teckentrup 62"[11] bzw.
  T 90-2-FSA "Teckentrup 62"[11] bzw. T 90-2-RS-FSA "Teckentrup 62"[11] bzw.
  T 90-1-FSA "Teckentrup 62"-C..[11, 12] bzw. T 90-1-RS-FSA "Teckentrup 62"-C..[11, 12] bzw.
  T 90-2-FSA "Teckentrup 62"-C..[11, 12] bzw. T 90-2-RS-FSA "Teckentrup 62"-C..[11, 12]

[10] DIN EN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse

[11] Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

[12] Die Ausführung "Teckentrup 62"-C.. ist um den betreffenden Typ (P), (D) oder (B) zu ergänzen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.20-1965
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:[11]
- Herstellungsjahr:[11]

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B[3,4] bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).

  Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204[13].

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

[13] DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A[3] entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A[3] und dem hinterlegten Dokument B[3,4] zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A[3] der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B[3,4] sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden[9].

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung "Teckentrup 62"

### 3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss in der Ausführung "Teckentrup 62" darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1[14] zu führen.

### 3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.[15] Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.1 Der Feuerschutzabschluss in der Ausführung "Teckentrup 62" ist in mindestens

- 175 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[16] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[17] und DIN EN 1996-2[18] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[19] aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1[20] in Verbindung mit DIN 20000-401[21] oder DIN 105-100[22] bzw. DIN EN 771-2[23] in Verbindung mit DIN 20000-402[24] mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2[25] in Verbindung mit DIN V 20000-412[26] mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580[27] mindestens der Mörtelgruppe II,

  oder

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

| | | |
|---|---|---|
| 14 | DIN 4103-1:2015-06 | Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise |
| 15 | Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung. | |
| 16 | DIN EN 1996-1-1:2010-12 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk |
| 17 | DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk |
| 18 | DIN EN 1996-2:2010-12 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk |
| 19 | DIN EN 1996-2/NA:2012-01 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk |
| 20 | DIN EN 771-1:2015-11 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel |
| 21 | DIN 20000-401:2017-01 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11 |
| 22 | DIN 105-100:2012-01 | Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften |
| 23 | DIN EN 771-2:2015-11 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine |
| 24 | DIN 20000-402:2017-01 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11 |
| 25 | DIN EN 998-2:2017-02 | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel |
| 26 | DIN V 20000-412:2019-06 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2010-12 |
| 27 | DIN V 18580:2019-06 | Baustellenmauermörtel |

- 140 mm dicke Wände oder an entsprechenden Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992 1-1[28], in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA[29] (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1[28], in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA[29], und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.),

  oder

- 175 mm dicke Wände – T90-1 (≤ 1250 x 2500 mm)

  200 mm dicke Wände – T90-2 (≤ 2500 x 2500 mm)

  aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[16] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[17] und DIN EN 1996-2[18] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[19] mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4[30] in Verbindung mit DIN 20000-404[31] mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166[32] mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III

einzubauen.

3.2.2 Der Feuerschutzabschluss in der Ausführung "Teckentrup 62" darf in Montagewände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:

- ≥ 100 mm dicke Wände nach DIN 4102-4[33] Tabelle 10.2,

oder

- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:

| | | |
|---|---|---|
| Nr. P-SAC 02/III-681 | SW11, SW12 | Mindestdicke ≥ 100 mm |
| Nr. P-3391/170/08-MPA BS | W131, W132 | Mindestdicke ≥ 116 mm |
| Nr. P-3020/0109-MPA BS | SB 6.70.10 | Mindestdicke ≥ 166 mm |
| Nr. P-2100/100/17-MPA BS | 450.81 | Mindestdicke ≥ 150 mm |
| Nr. P-3255/1459-MPA BS | 450.90 | Mindestdicke ≥ 130 mm |
| Nr. P-3310/563/07-MPA BS | W112 | Mindestdicke ≥ 100 mm |
| Nr. P-3956/1013-MPA BS | 3.40.04, 3.40.04-06, 3.41.01-04 | Mindestdicke ≥ 100 mm |
| Nr. 11-003478-PR02-ift | W50/100, W75/125, W100/150<br>B+M AKP 75/125, SW50/95 mW | Mindestdicke ≥ 161 mm |

3.2.3 Der Feuerschutzabschluss in der Ausführung "Teckentrup 62" darf an bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A – angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und wie folgt nachgewiesen sind:

- nach DIN 4102-4[33] Tabelle 7.6

  oder

| | | |
|---|---|---|
| 28 | DIN EN 1992-1-1:2011-01 | Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 29 | DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 30 | DIN EN 771-4:2015-11 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine |
| 31 | DIN 20000-404:2018-04 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11 |
| 32 | DIN 4166:1997-10 | Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten |
| 33 | DIN 4102-4:2016-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:

| | |
|---|---|
| Nr. P-3738/7388-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3175/4649-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3176/4659-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3067/071/12-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3186/4559MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3193/4629-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3698/6989-MPA BS | nach statischem Nachweis |
| Nr. P-3185/4549-MPA BS | nach statischem Nachweis |

### 3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Die bauausführende Firma, die den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO[34]).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-1965
- Einbau: T 90-1-FSA "Teckentrup 62" bzw. T 90-1-RS-FSA "Teckentrup 62" bzw. T 90-2-FSA "Teckentrup 62" bzw. T 90-2-RS-FSA "Teckentrup 62"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung "Teckentrup 62"

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

### 4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

### 4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

[34] nach Landesbauordnung

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

### 4.4 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 4 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

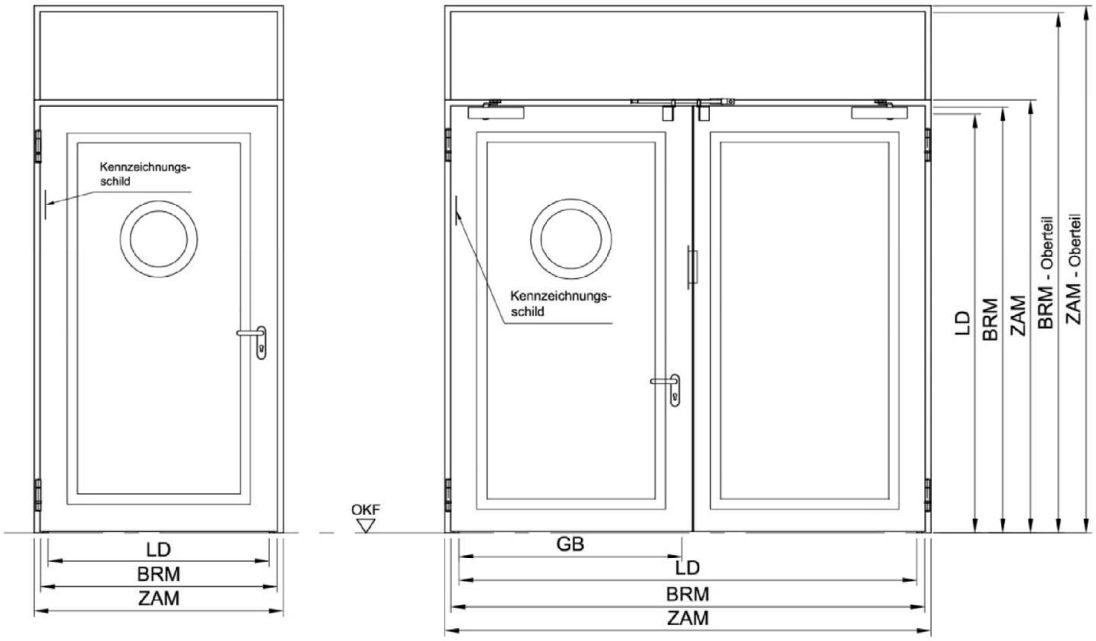


Dargestellt: Gangflügel DIN links, Gangflügel DIN rechts spiegelbildlich

T 90-1-RS-FSA und T 90-2-RS-FSA „Teckentrup 62“ immer mit unterer Bodendichtung ausführen. Bei Wandanschluss - Zargen mit Mörtelhinterfüllung ohne Versiegelung, ansonsten mindestens einseitig auf der Schließseite dauerelastisch versiegeln!

| Feuerschutz-abschluss | Baurichtmaß BRM [mm] | | Zargenaußenmaß ZAM [mm] | | Lichter Durchgang LD [mm] | | Gangflügel 180° Öffnung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Breite B von / bis | Höhe H von / bis | Breite B von / bis | Höhe H von / bis | Breite B von / bis | Höhe H von / bis | Öffnungsbreite von / bis |
| T 90-1-FSA<br>T 90-1-RS-FSA<br>[Türblattdicke : 52 ohne und mit Verglasung] | 625 / 1350 | 1750 / 2500 | 691 / 1416 | 1783 / 2533 | 541 / 1266 | 1708 / 2458 | - |
| T 90-1-FSA<br>T 90-1-RS-FSA<br>[Türblattdicke : 72 ohne Verglasung] | 625 / 1350 | 1750 / 2500 | 691 / 1416 | 1783 / 2533 | 541 / 1266 | 1708 / 2458 | - |
| T 90-1-FSA<br>T 90-1-RS-FSA<br>[Türblattdicke : 62mm – ohne und mit Verglasung] | 500 / 1500 | 1750 / 3000 | 566 / 1566 | 1783 / 3033 | 416 / 1416 | 1708 / 2958 | - |
| mit Oberblende | 500 / 1500 | 2000 / 3960 | 566 / 1566 | 2033 / 3993 | 416 / 1416 | 1705 / 2955 | - |
| T 90-2-FSA<br>T 90-2-RS-FSA<br>[Türblattdicke : 62mm – ohne und mit Verglasung] | 1375 / 3000 | 1750 / 3000 | 1441 / 3066 | 1783 / 3033 | 1291 / 2916 | 1708 / 2958 | 662 / 1436 |
| mit Oberblende | 1375 / 2500 | 2000 / 3960 | 1441 / 2566 | 2033 / 3993 | 1291 / 2416 | 1705 / 2955 | 662 / 1436 |

Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zweiflügeligen FSA im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungswegbreite nur die Öffnungsbreite des Gangflügels zu Verfügung.

| | |
|---|---|
| T 90-1-FSA "Teckentrup 62" bzw. T 90-1-RS-FSA "Teckentrup 62" bzw.<br>T 90-2-FSA "Teckentrup 62" bzw. T 90-2-RS-FSA "Teckentrup 62" | Anlage 1 |
| Ansicht | |

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

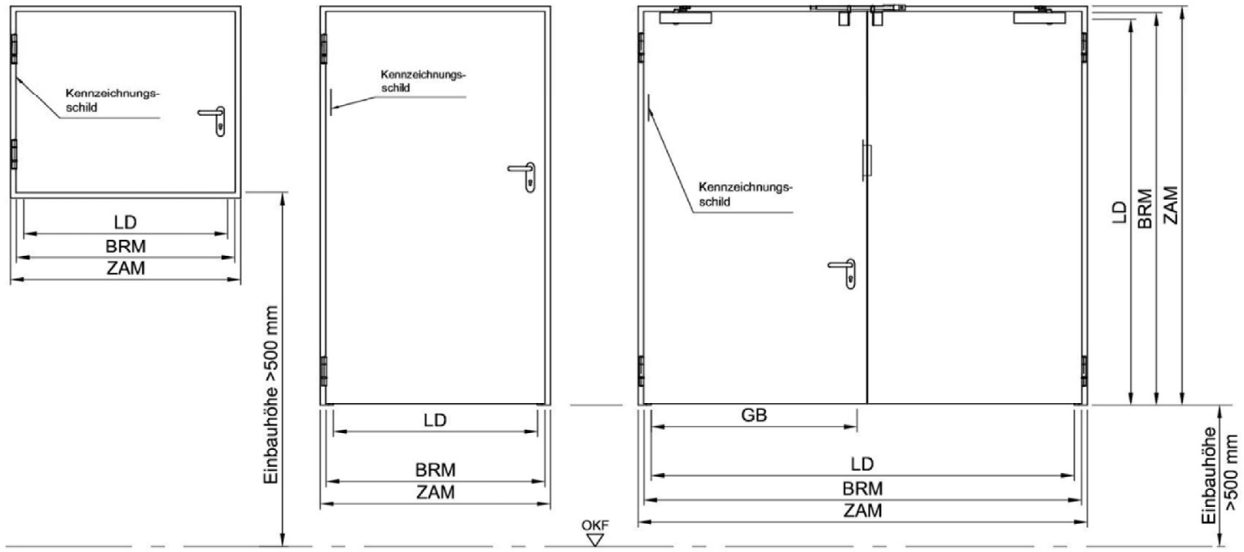


Dargestellt: Gangflügel DIN links, Gangflügel DIN rechts spiegelbildlich

T 90-1-RS-FSA und T 90-2-RS-FSA „Teckentrup 62“ immer mit unterer Bodendichtung ausführen. Bei Wandanschluss - Zargen mit Mörtelhinterfüllung ohne Versiegelung, ansonsten mindestens einseitig auf der Schließseite dauerelastisch versiegeln!

| Feuerschutz-abschluss | Baurichtmaß BRM [mm] | | Zargenaußenmaß #) ZAM [mm] | | Lichter Durchgang LD [mm] | | Gangflügel 180° Öffnung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Breite B von / bis | Höhe H von / bis | Breite B von / bis | Höhe H von / bis | Breite B von / bis | Höhe H von / bis | Öffnungs-breite von / bis |
| Einbauhöhe >500mm | | | | | | | |
| T 90-1-FSA<br>T 90-1-RS-FSA<br>[Wandklappe : 62 mm mit 4-seitig umlaufender Zarge] | 500 / 1250 | 500 / 1749 | 566 / 1316 | 533 / 1816 | 416 / 1166 | 416 / 1666 | - |
| T 90-1-FSA<br>T 90-1-RS-FSA<br>[Türblattdicke : 62mm – ohne Verglasung]] | 500 / 1500 | 1750 / 3000 | 566 / 1566 | 1783 / 3033 | 416 / 1416 | 1708 / 2958 | - |
| T 90-2-FSA<br>T 90-2-RS-FSA<br>[Türblattdicke : 62mm – ohne Verglasung] | 1375 / 3000 | 1750 / 3000 | 1441 / 3066 | 1783 / 3033 | 1291 / 2916 | 1708 / 2958 | 662 / 1436 |

#) Zargenaußenmaße mit Eckzarge

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

T 90-1-FSA "Teckentrup 62" bzw. T 90-1-RS-FSA "Teckentrup 62" bzw.
T 90-2-FSA "Teckentrup 62" bwz. T 90-2-RS-FSA "Teckentrup 62"

Ansicht

Anlage 2

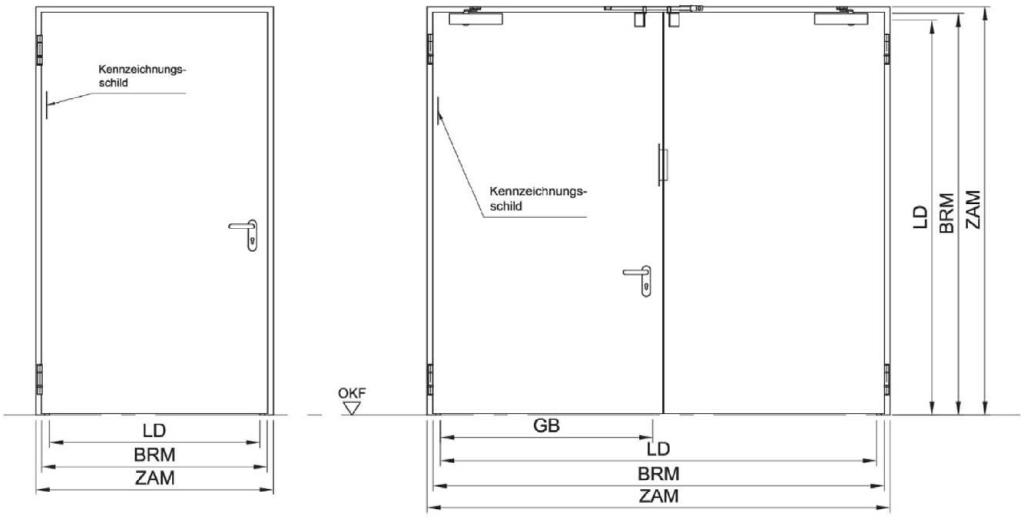


Dargestellt: Gangflügel DIN links, Gangflügel DIN rechts spiegelbildlich

T 90-1-RS-FSA und T 90-2-RS-FSA „Teckentrup 62-C“ immer mit unterer Bodendichtung ausführen. Bei Wandanschluss - Zargen mit Mörtelhinterfüllung ohne Versiegelung, ansonsten mindestens einseitig auf der Schließseite dauerelastisch versiegeln!

| Feuerschutz-abschluss | Baurichtmaß BRM [mm] | | Zargenaußenmaß ZAM [mm] | | Lichter Durchgang LD [mm] | | Gangflügel 180° Öffnung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Breite B von / bis | Höhe H von / bis | Breite B von / bis | Höhe H von / bis | Breite B von / bis | Höhe H von / bis | Öffnungsbreite von / bis |
| T 90-1-FSA-C (B)<br>T 90-1-RS-FSA-C (B) | 625 / 1500 | 1750 / 2500 | 691 / 1566 | 1783 / 2533 | 541 / 1416 | 1708 / 2458 | - |
| T 90-2-FSA-C (B)<br>T 90-2-RS-FSA-C (B) | 1375 / 3000 | 1750 / 3000 | 1441 / 3066 | 1783 / 3033 | 1291 / 2916 | 1708 / 2958 | 662 / 1436 |
| T 90-1-FSA-C (D)<br>T 90-1-RS-FSA-C (D) | 625 / 1350 | 1750 / 2000 | 691 / 1416 | 1783 / 2033 | 541 / 1266 | 1708 / 1958 | - |
| T 90-2-FSA-C (D)<br>T 90-2-RS-FSA-C (D) | 1375 / 3000 | 1750 / 3000 | 1441 / 3066 | 1783 / 3033 | 1291 / 2916 | 1708 / 2958 | 662 / 1436 |
| T 90-1-FSA-C (P)<br>T 90-1-RS-FSA-C (P) | 625 / 1000 | 1750 / 2000 | 691 / 1066 | 1783 / 2033 | 541 / 916 | 1708 / 1958 | - |
| T 90-2-FSA-C (P)<br>T 90-2-RS-FSA-C (P) | 1375 / 2000 | 1750 / 2000 | 1441 / 2066 | 1783 / 2033 | 1291 / 1916 | 1708 / 1958 | 662 / 936 |

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

T 90-1-FSA "Teckentrup 62"-C.. bzw. T90-1-RS-FSA "Teckentrup 62"-C.. bzw.
T 90-2-FSA "Teckentrup 62"-C.. bzw. T90-2-RS-FSA "Teckentrup 62"-C..

Ansicht

Anlage 3

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - in Abstimmung mit dem Antragsteller dieses Bescheides- an nach diesem Bescheid hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen in der Ausführung "Teckentrup 62" durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung – Ø ≤ 10 mm- von einer Türblattkante oder –oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes (vergleichbares), selbst verriegelndes Schloss mit Falle[1], sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen.
- Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen[2], sofern sie aufgeklebt werden können.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztürendürfen die Stahlzargen dieser Türen – sofern sie ausreichend fest verankert sind – eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen – ggf. über entsprechende Verbindungsteile – befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- oder Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.20-1965

[1] mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis
[2] mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

| | |
|---|---|
| T 90-1-FSA "Teckentrup 62" bzw. T 90-1-RS-FSA "Teckentrup 62" bzw.<br>T 90-2-FSA "Teckentrup 62" bzw. T 90-2-RS-FSA "Teckentrup 62" | Anlage 4 |
| Zulässige Änderungen und Ergänzungen | |